

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 15/14 BH

L 7 AS 274/13 (Hessisches LSG)
S 29 AS 1357/10 (SG Frankfurt am Main)

.....,

Klägerin und Antragstellerin,

g e g e n

Jobcenter Frankfurt am Main,
Emil-von-Behring-Straße 10, 60439 Frankfurt am Main,

Beklagter.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. August 2014 durch
den Richter Prof. Dr. B e c k e r als Vorsitzenden, den Richter Dr. S c h ü t z e
und die Richterin H a n n a p e l
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde vor dem Bundessozialgericht gegen den Beschluss des Hessischen Landessozialgerichts vom 13. Februar 2014 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 Der Klägerin kann - ungeachtet der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse - Prozesskostenhilfe (PKH) nicht bewilligt werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung). Eine Erfolgsaussicht würde nur dann bestehen, wenn einer der drei in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe - grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Abweichung (Divergenz), Verfahrensmangel - mit Erfolg geltend gemacht werden könnte. Ein solcher Zulassungsgrund ist bei der im PKH-Verfahren vorzunehmenden summarischen Prüfung unter Berücksichtigung des bisherigen Vorbringens der Klägerin und des sonstigen Inhalts der Verfahrensakten unter keinem Aspekt ersichtlich. Die Klägerin hat ihren PKH-Antrag nicht gesondert begründet, eine allgemeine Überprüfung der Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) dahingehend, ob das LSG in der Sache richtig entschieden hat, ist im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde jedoch nicht zulässig.
- 2 Hinsichtlich der möglichen Zulassungsgründe gilt:
Es ist nicht erkennbar, dass die Rechtssache eine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) aufwirft, weil ungeachtet der Frage der Klärungsbedürftigkeit zu Versagensbescheiden nach § 66 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (BSGE 104, 26 = SozR 4-1200 § 66 Nr 5) jedenfalls nicht erkennbar ist, dass etwaige Fragen klärungsbedürftig sein könnten.
- 3 Ebenso wenig sind Anhaltspunkte für eine erfolgreiche Divergenzrüge (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) gegeben. Es ist nicht erkennbar, dass das LSG in seinem Beschluss einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts aufgestellt hat.
- 4 Schließlich ist nicht ersichtlich, dass die Klägerin einen Verfahrensmangel geltend machen kann, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könnte (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) und den sie in verfahrensmäßig zulässiger Weise rügen könnte. Insbesondere ist nicht erkennbar, dass eine falsche Besetzung des Gerichts vorgelegen hätte; die Anforderungen für eine Entscheidung durch Beschluss gemäß § 153 Abs 4 SGG, insbesondere die vorherige Anhörung der Beteiligten, sind vorliegend gewahrt worden.

